

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **28=48 (1882)**

Heft 29

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-95775>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

XXVIII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVIII. Jahrgang.

Basel.

15. Juli 1882.

Nr. 29.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.

Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Leistungen des Infanteriegewehrs kleinster Kalibers (Konstruktion Fehler). — A. v. Drygalski: Die neu-russische Taktik. (Schluß.) — Ausland: Deutschland: Offiziere. † General der Infanterie v. Kessel. Oesterreich: Die Studienreise des Stabsoffizier-Kurses. Offiziers-Reunion in Bregeuz. Frankreich: Die Sub-Kommission des Parlaments über die dreijährige Präsenzdienstzeit. Rußland: Unterkunft der Kavallerie. Schweden: Wechsel im Kriegsministerium. Der 200. Jahrestag der Geburt Königs Karl XII. Norwegen: Die Regiments-Einstellung. — Verschiedenes: Mittheilungen über die russische Armee.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 6. Juli 1882.

Wie weit die Leistungsfähigkeit des deutschen Infanteriegewehrs M. 71, System Mauser, im Schnellfeuer gesteigert werden kann, zeigte ein vor einigen Tagen in einem hiesigen Vergnügungsklokal abgehaltenes Preiswettbewerb gegen eine 12 Zoll im Durchmesser habende weiße Scheibe auf die Distanz von 15 Meter. Es wurden dabei als Maximum 23 und 21 Schüsse in der Minute mit einer gleichen Anzahl Treffer, von Zivilisten und Unteroffizieren der Armee abgegeben, und erzielten sieben Schützen die ansehnliche Minimalleistung von 19, 17, 16, 15 und 14 Schüssen in der Minute. Die Patronen lagen selbstverständlich bereit neben den Schützen, wie dies in Defensivpositionen und auch in Momenten der Offensive stets der Fall sein wird. Leider wurden dabei die Leistungen einiger Schützen noch durch eingetretene Ladehemmungen beeinträchtigt.

Vor Kurzem hat das preussische Kriegsministerium mit einer Firma in Batavia die Lieferung von 100,000 Stück Bambusstäben abgeschlossen. Dieselben sollen probeweise als Lanzen bei den Ulanen eingeführt werden, wie dies bereits in der holländischen Armee der Fall ist. Das japanische Bambusrohr, hart, fest und dabei leicht, eignet sich sehr gut zu Lanzen, stellt sich bedeutend billiger als die Eschenstäbe, und die eiserne Schaftspitze läßt sich besser befestigen, als am Eschenholze. Es wird ferner bei einem Zug des Garde du Corps-Regiments, sowie einer Eskadron des Garde-Kürassier-Regiments eine neue Art von Reiterstiefeln, sogenannte Kanonenstiefel, probeweise in Tragung genommen, welche zum Ersatz der alten, höher auf den Schenkel reichenden Stiefel bestimmt ist.

Nach einer soeben erfolgten Entscheidung des Kriegsministeriums können Rekruten, welche im Militärpflichtjahre wegen Krankheit nicht zur Einstellung gelangen (sonst wurde im dritten Dienstjahre über jeden Militärpflichtigen definitive Entscheidung getroffen) noch über dies Militärpflichtjahr hinaus zur Ableistung der aktiven Dienstpflicht herangezogen werden, jedoch nur bis zum Ablaufe desjenigen Jahres, in welchem dieselben das 25. Lebensjahr vollenden.

Den von der Ober-Ersatzkommission der Ersatz-Reserve I. Klasse als übungspflichtig überwiesenen Mannschaften ist die Vergünstigung gewährt worden, sich den Truppentheile, bei welchem sie über wollen und bei welchem in dem Kalenderjahre gerade zehnwöchentliche Uebungen abgehalten werden, zu wählen, wenn sie während der Dienstzeit sich selbst verpflegen und bekleiden und ihre gewonnenen Kenntnisse im vorgeschriebenen Umfange dargethan haben. Die Vergünstigung muß innerhalb vierzehn Tagen nach der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bei dem betreffenden Landwehr-Bezirkskommando unter Beifügung der erforderlichen Papiere nachgesucht werden.

Das Avancement der Offiziere der preussischen Armee, welches früher innerhalb der Truppentheile derartig verschieden war, daß einzelne Regimenter oft um ein oder mehrere Jahre in der Beförderung der Offiziere anderen Regimentern voraus waren, wird in letzter Zeit ein sehr gleichmäßiges. Nicht nur, daß durch mannigfache Versetzungen die etwa entstehenden Ungleichmäßigkeiten in den Vakanz nach Möglichkeit ausgeglichen werden, es wird auch in Fällen, in denen trotzdem eine Beförderung etwas früher eintritt, dieselbe dadurch einigermaßen illusorisch gemacht, daß sie vorläufig „ohne Patent“ geschieht, d. h. der Beförderte bezieht zwar die Kompetenzen

seiner neuen Stelle, erhält aber das Patent nicht eher, als bis seine Anciennetätsgenossen ebenfalls befördert werden, so daß er dann mit ihnen wieder gleiche Anciennetät erhält. Augenblicklich werden in der preussischen Infanterie noch die Sekonde-Lieutenants, welche 1872 in diese Stellung kamen, zu Premier-Lieutenants, und zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants, welche 1867 Offiziere wurden, befördert. Alle aus spätern Jahrgängen Avancirenden erhalten mit Ausnahme der in der Garde und in der Adjutantur befindlichen, noch kein Patent. Wie sehr sich übrigens das Avancement verlangsamt hat, geht daraus hervor, daß, während man bei der Infanterie im letzten Feldzuge mit einer 5—6jährigen Offizierdienstzeit Premier-Lieutenant und mit einer 10—12jährigen Hauptmann wurde, jetzt zu diesen Beförderungen eine 9½ bis 10jährige resp. 14½—15jährige Dienstzeit erforderlich ist. Bei der Kavallerie ist das Avancement sogar noch etwas langsamer, während es bei der Feldartillerie um ein Jahr und bei der Fußartillerie, sowie bei den Ingenieuren um zwei Jahre früher eintritt.

Nicht uninteressant dürfte auch für weitere Kreise der Kontrakt sein, auf Grund dessen der Eintritt der preussischen Organisationsatoren in türkische Dienste stattfand; derselbe lautet wie folgt:

Zwischen Sr. Exzellenz Ghazi Osman Pascha, Kriegsminister, und Sr. Exzellenz Saïb Pascha, Minister des Aeußeren, im Namen und in Vertretung der kaiserlich türkischen Regierung einerseits und dem königlich preussischen Hauptmann (Rittmeister, Oberst), zum Dienst in der kaiserlich ottomanischen Armee berufen, andererseits — ist vereinbart worden: § 1. Herr Hauptmann N. N. tritt in die kaiserlich ottomanische Armee ein mit dem Rang als Oberst und bezieht außer den Rationen, die ihm nach seinem Grade in der ottomanischen Armee zustehen, ein jährliches Gehalt von 23,000 Fr., zahlbar am Ende jeden Monats in Gold und durch Vermittelung der Banque Ottomane, ohne Rückstände und Abzüge. Bei befohlenen Dienstreisen werden die Reisekosten-Entschädigungen das Doppelte von dem betragen, was die ottomanischen Offiziere gleichen Grades unter gleichen Verhältnissen gemäß dem türkischen Reglement über Reisekosten-Entschädigungen für Militärs beziehen. § 2. Die Dauer des Engagements des Hauptmanns N. N. wird drei Jahre betragen. § 3. Auf Verlangen der kontrahirenden Parteien kann der gegenwärtige Kontrakt nach Ablauf von drei Jahren erneuert werden. § 4. Im Falle, daß Hauptmann N. N. dienstunfähig werden sollte in Folge einer während des Dienstes und in Verfolg seiner Dienstobliegenheiten selbst zugezogenen Beschädigung, wird ihm eine lebenslängliche Pension in der Höhe von einem Drittel seines Einkommens bewilligt. Im Falle, daß jene Beschädigung den Tod zur Folge hat, wird die Hälfte der lebenslänglichen Pension auf die Wittve übertragen, und im Falle, daß letztere stirbt, auf die hinterlassenen

Kinder bis zum Alter ihrer Majoritätserklärung, d. h. bis zu ihrem 21. Lebensjahre. Diese Pension ist gleichfalls durch die ottomanische Bank in Gold zahlbar. Herr N. N. resp. seine Wittve und die hinterlassenen Kinder dürfen die Pension nach dem Auslande beziehen. § 5. Als Entschädigung für Reise- und Umzugskosten wird S. M. der Sultan als Gratifikation seinerseits dem Hauptmann N. N. bei seiner Ankunft das Doppelte seiner resp. monatlichen Bezüge und bei der definitiven Rückreise desselben nach seinem Vaterlande nach Ablauf seines Kontraktes das Vierfache der betreffenden Summe übergeben lassen. § 6. Im Falle, daß Hauptmann N. N. sich in einer Weise aufführen sollte, die mit den Staats-Interessen unverträglich ist, steht es der ottomanischen Regierung frei, ihn zu entlassen und den Kontrakt zu kassiren. § 7. Sollte es sich ereignen, daß Herr N. N. ein Verbrechen oder Vergehen, oder einen sonstigen strafbaren Akt begeht, so wird er im ottomanischen Reiche mit der Strafe belegt werden, zu welcher das Militärgericht seines Landes ihn verurtheilen wird. § 8. Herr N. N. wird die ottomanische Militäruniform seines Grades tragen. § 9. Durch die Zulassung des Herrn N. N. in die Dienste der kaiserlich ottomanischen Regierung wird nichts an seiner Eigenschaft als deutscher Reichsangehöriger und deutscher Offizier geändert. Er behält alle damit verbundenen Rechte bei, mit Ausnahme dessen, daß ihm während der Dauer seiner Dienstleistung bei der ottomanischen Regierung seitens des deutschen Gouvernements nichts bezahlt wird. § 10. Der gegenwärtige Kontrakt tritt in Bezug auf Herrn N. N. in Kraft mit dem Tage seiner Unterzeichnung durch denselben.

Dieser Kontrakt stellt sich anscheinend als ein sehr günstiger für die preussischen Offiziere dar, besonders wenn man in Erwägung zieht, daß die denselben zugesicherten, in der ottomanischen Armee üblichen Rationen, Tains genannt, sich nicht nur auf Hafer, Heu und Stroh, sondern auch auf Brod, Reis, Fleisch, Salz und Kaffee erstrecken. Auch können dieselben in Geld bezogen werden, insofern als die meisten Offiziere ihre Tainsanweisungen verkaufen. In früheren, finanziell glänzenderen Zeiten umfaßten die Tainslieferungen noch Zucker, Zwiebeln, Oliven, Seife, Licht, Holz, Kohle und andere nützliche Dinge. Nur die Marine bezieht noch die ehemaligen großen Tains. Auf dem Seraskierat herrscht an den Bahntagen besonders ein reges merkantiles Treiben. Armenier und Griechen kaufen von den Offizieren Tains-Bons auf, ebenso ihre Hawalés, d. h. Gehaltszahlungs-Anweisungen auf die verschiedensten Provinzkassen. Aber nur mit Verlust von 50 bis 60 % ja bis 70 % gelingt es den Offizieren ihre Hawalés in klingende Münze umzusetzen. Bedenkt man ferner, daß in Konstantinopel beispielsweise eine Flasche Selterswasser 1½ Fr., ein Cognac 1 Fr. kostet, und daß die übrigen Preise dem ähnlich sind, so stellt sich die materielle Seite des Kontraktes denn doch nicht so glänzend wie auf

Schusstafel des Heblergewehres.

Kaliber = 8,6 mm.

Schußdistanz. m.	Abgangswinkel. ‰	Fallwinkel. ‰	Fallraum. m.	Vertikaler Raum. (h. = 1,80 m.) m.	Flugzeit. Sek.	Endgeschwindigkeit. m.	Lebenslge Kraft. klm.	50prozentige Abweichung nach:		
								Höhe. cm.	Seite. cm.	Radius. cm.
0	0	0	0	200	0	500	232	0	0	0
100	2,5	2,6	0,25	234	0,21	427	169	1,7	2,1	4,2
200	5,2	5,7	1,04	302	0,46	385	138	4,1	4,3	8,5
300	8,2	9,6	2,46	371	0,73	350	114	6,5	6,8	13,5
400	11,6	14,0	4,64	426	1,04	320	95,0	10,0	10,0	19,2
500	15,2	18,8	7,60	476	1,40	296	81,3	14,3	13,4	25,4
600	19,1	24,0	11,5	526	1,70	273	69,1	19,3	17,0	32,0
700	23,2	30,1	16,2	576	2,10	254	59,8	26,2	21,7	40,4
800	27,7	37,6	22,2	626	2,50	237	52,1	34,0	26,3	50,0
900	32,6	45,5	29,3	676	2,92	221	45,3	44,0	31,4	62,0
1000	37,8	53,0	37,8	726	3,38	207	39,7	56,5	37,0	75,5
1100	43,2	63,3	47,5	776	3,85	195	35,3	70,5	44,0	90,5
1200	49,3	75,0	59,2	826	4,40	183	31,1	88	51	108
1300	55,7	87,1	72,4	876	4,90	174	28,1	108	60	128
1400	62,7	103	87,8	926	5,50	165	25,3	132	69	152
1500	70,4	122	106	976	6,10	157	22,9	162	79	183
1600	79,0	146	126	1026	6,80	150	20,9	200	90	220
1700	88,6	173	151	1076	7,48	144	19,2			
1800	99,3	204	179	1126	8,8	140	18,2			
1900	111	244	212	1176	7,4	136	17,2			
2000	125	296	250	1226	6,1	132	16,2			
2100	141	363	296	1276	4,9	129	15,4			
2200	160	450	351	1326	4,0	126	14,7			

Maximum des bestrichenen Raumes = 405 M. (auf die Distanz 343 M.).

Schießversuche in Thun im April 1881 auf menschliche Körperteile. Es wurde mit dem Schweizerischen Vetterligewehr (Kaliber 10,4 mm.) und mit dem Heblergewehr (Kaliber 8,6 mm.) geschossen. Distanz 30 Meter. Anwesend waren zirka 20 Militärärzte.

Die Resultate sind, kurz zusammengefaßt, folgende:

1) Zentraler Schuß auf einen Ober- oder Unterschenkel. Vetterligewehr: Eintrittsöffnung ungefähr so groß wie der Geschosquerschnitt; Knochen zerschmettert; Austrittsöffnung bedeutend größer als die Eintrittsöffnung (zirka 3 cm.).

Heblergewehr: Eintrittsöffnung so groß wie der Geschosquerschnitt; Knochen auf viel größere Ausdehnung zerschmettert als beim Vetterligewehr; Austrittsöffnung sehr groß (5—7 cm.), so daß viele Knochenfragmente und viel Fleisch weggerissen wurde.

2) Zentraler Schuß auf einen Ober- oder Unterarm. Vetterli: Resultat ähnlich wie beim ersten Versuche.

Hebler: So viel Material durch das Geschos weggerissen, daß das Glied in einigen Fällen nur noch an einem Faden Haut hing.

3) Streifschuß auf einen Ober- oder Unterschenkel, Ober- oder Unterarm. Vetterli: Knochen unverletzt; Eintrittsöffnung gleich Geschosquerschnitt, Austrittsöffnung größer.

Hebler: Knochen zerschmettert; Eintrittsöffnung gleich Geschosquerschnitt, Austrittsöffnung sehr groß; viel Fleisch weggerissen.

Bei ganz leichten Streifschüssen machte das Vetterligewehr einen Schurf, das Heblergewehr hin-

den ersten Anschein heraus. Oberst Kähler erhält übrigens den Divisionsgeneralrang (Fertig) und 38,000 Fr. Gehalt inkl. Rationen.

In hiesigen militärischen Kreisen, sowie besonders auch in denen der deutschen Marine, hat es berechtigter Weise Sensation erregt, daß ein deutscher Subalternoffizier (Deckoffizier), ein Ober-Steuermann, sich des Verraths der gesammten Pläne zur Küstenvertheidigung Deutschlands an russische Agenten für den Preis von 150,000 Rubel schuldig gemacht hat. Stärke, Lokalisierung und Verwendung des deutschen Torpedo- und Minenmaterials und das System der Flottensignale, dieses komplizierte Werk vieljähriger Studien, sowie Pläne der Küstenbefestigung sollen detaillirt und zuverlässig den russischen Agenten mitgetheilt worden sein. Der Thäter befindet sich in Haft und Untersuchung.

Prinz Wilhelm von Preußen, welcher seit etwa einem Jahre beim Gardehusaren-Regiment Dienste thut, soll sich nun auch, wie verlautet, in der Führung eines Infanteriebataillons üben und zwar soll derselbe ein pommer'sches Bataillon in Stettin als Kommandeur desselben erhalten. Der aus den Feldzügen von 1866 und 1870 als Führer des preussischen Gardekorps bekannte Prinz August von Württemberg wird, wie berichtet wird, in Folge von Krankheit das Kommando des ihm anvertrauten Korps niederlegen. Sy.

Leistungen des Infanteriegewehrs kleinsten Kalibers (Konstruktion Hebler).

In Nr. 25 der „Allg. Schweiz. Militär-Ztg.“ sind einige Angaben über das von mir konstruirte Gewehr erschienen. Ich erlaube mir diese durch einige Mittheilungen über die erzielten Resultate zu ergänzen. Zu diesem Zweck erhalten Sie eine Schusstafel und den Bericht über einen Versuch der Wirkung des 8,6 mm. Gewehres gegen menschliche Körperteile.

Ueber die Schusstafel ist zu bemerken: Dieselbe ist aufgestellt, indem je 50 Schüsse auf die Distanzen 400, 800, 1600 und 2160 Meter geschossen wurden; nach je 17 Schüssen wurde der Lauf ausgewischt. Aus diesen Schießversuchen ergaben sich die Abgangswinkel (Elevationswinkel + 4 ‰ Vibrationswinkel) auf diese Distanzen, sowie die 50prozentigen Streuungskreise auf 400, 800 und 1600 Meter. Hieraus wurde dann das Uebrige berechnet.

Es muß bemerkt werden, daß die Versuche auf 800, 1600 und 2160 Meter unter ungünstigen Verhältnissen (Nebel, Sonne von vorn, Seitenwind etc.) gemacht wurden, und daß daher die Präzision auf den großen Distanzen jedenfalls viel zu ungünstig angegeben ist. Ebenso sind die Abgangswinkel auf den großen Entfernungen zu groß angegeben, weil auf 1600 und 2160 Meter das Ziel höher stand als der Schütze. Trotzdem ergibt sich aus der Schusstafel eine sehr bedeutende Ueberlegenheit meines Gewehres über die jetzigen Infanteriegewehre, sowohl in Präzision als in Rasanz der Bahn.